

# EDITORIAL

---



Sebastian Bergmann

## Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Während die rechtlichen Eigentümer unterschiedlichster Rechtsträger bereits bisher dem Firmenbuch entnommen werden konnten, wurden Information über die wirtschaftlichen Eigentümer bislang nicht gesondert erfasst. Unter den wirtschaftlichen Eigentümern werden im gegenständlichen Kontext all diejenigen natürlichen Personen verstanden, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht.

Mit dem am 15. Jänner 2018 in Kraft getretenen Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde vom Gesetzgeber ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer unterschiedlichster Rechtsträger einzutragen sind. Betroffen sind insbesondere offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Vereine, Privatstiftungen, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015, vom Inland aus verwaltete Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Europäische Genossenschaften (SCE), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen.

Das Register geht auf Vorgaben der 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie EU 2015/849) zurück und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung leisten. Geführt wird das Register durch eine im BMF eingerichtete Registerbehörde. Technisch eingerichtet wird das Register durch die

Bundesanstalt Statistik Österreich, die als Dienstleisterin der Registerbehörde fungiert.

In das Register sind nach Angaben des BMF rund 356.000 meldepflichtige Rechtsträger einzutragen. Seitens des Gesetzgebers wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer behördlichen Feststellung der jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümer abgesehen und stattdessen eine grundsätzliche Verpflichtung der jeweiligen Rechtsträger zu einer behördlichen Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen. Um die Belastung der Rechtsträger durch zusätzliche Meldepflichten möglichst gering zu halten, wurden all diejenigen Rechtsträger, bei denen sich Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer bereits aus dem Firmenbuch bzw dem Vereinsregister ableiten lassen, von der Meldung befreit. Dies ist vor allem bei offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern, Vereinen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Fall. Nach Schätzungen des BMF sind dadurch rund 285.000 der insgesamt 356.000 erfassten Rechtsträger von der Meldepflicht befreit.

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer durch die meldepflichtigen Rechtsträger hat im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal des Bundes (<https://www.usp.gv.at>) zu erfolgen. Wenngleich sich der Gesetzgeber das Ziel gesetzt hat, den Meldevorgang über das Unternehmensserviceportal möglichst einfach und

selbsterklärend zu gestalten, kann sich die Feststellung des eigenen wirtschaftlichen Eigentümers für manche Rechtsträger durchaus als schwierig gestalten und wurde daher die Möglichkeit vorgesehen, dass berufsmäßige Parteienvertreter (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte, Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner) für ihre Klienten deren wirtschaftliche Eigentümer feststellen bzw. überprüfen dürfen und diese über das Unternehmensserviceportal an das Register melden können.

Die erstmaligen Meldungen an das Register haben spätestens bis zum 1. Juni 2018 zu erfolgen. Wer die Meldeverpflichtung vorsätzlich verletzt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 200.000 zu bestrafen. Wer einer Meldeverpflichtung grob fahrlässig nicht nachkommt, ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000 zu sanktionieren.

Schon bisher sind bestimmte Unternehmen aufgrund branchenspezifischer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ver-

pflichtet, die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Klienten bzw. Kunden festzustellen. Mit Auszügen aus dem neuen Register werden diese Unternehmen eine einfache und effiziente Möglichkeit zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erhalten, was gerade in typischen Standardfällen eine deutliche Erleichterung bei der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen sollte. Eine Einsicht in das Register ist grundsätzlich ab 2. Mai 2018 möglich. Zur Einsicht berechnete Unternehmen sind Kredit- und Finanzinstitute, Glückspiel- und Wettanbieter, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner, Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen in bar von mindestens EUR 10.000 annehmen, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine öffentliche Registereinsicht nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann aber auch anderen Personen Einsicht in das Register gewährt werden.